

Ausgabe gültig ab 1. Januar 2008

# Lohnregulativ

## für Bäcker, Bäcker-Konditoren, Konditor-Confiseure

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische  
Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe, gültig ab 1. Januar 2001

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ gilt nur für die gemäss Art. 3 bis Art. 5 GAV in den Geltungsbereich des GAV fallenden Arbeitnehmer (Bäcker, Bäcker-Konditoren und Konditor-Confiseure).

Je nach Mitgliedschaft des Arbeitgebers sind die für den SBKV bzw. SKCV geltenden Tariflöhne zu beachten.

### Art. 2 Ausländische Berufsausbildung

Gemäss Beschlüssen der zuständigen Organe der vertragsschliessenden Verbände sind die Berufsausweise von Deutschland, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Holland, Belgien, Schweden, Norwegen und Dänemark den schweizerischen Lehrabschlussprüfungen gleichgestellt, falls die Berufsleute sich mit dem internationalen Berufsausweis der Union internationale de la boulangerie et de la boulangerie-pâtisserie (UIB) ausweisen können.

### Art. 3 Teuerungszulagen und Anpassung der Tariflöhne

- 1 Die Vertragspartner haben sich auf eine Lohnerhöhung gemäss nachfolgendem Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 des Lohnregulatives geeinigt. Die Umsetzung erfolgt bei den Arbeitgebern des SBKV und des SKCV unterschiedlich.
- 2 Die dem SBKV angeschlossenen Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern eine zwingende Lohnerhöhung zu gewähren, welche sich aus dem Teuerungsausgleich von 0,7 Prozent auf den Tariflöhnen und aus einer Realloohnerhöhung von 30 Franken (bei 100%-iger Anstellung) zusammensetzt. Der Teuerungsausgleich wird als Frankenbetrag in der jeweiligen Lohnkategorie in Art. 3 Abs. 5 Bst. a) des Lohnregulatives ausgewiesen.
- 3 Die dem SKCV angeschlossenen Arbeitgeber haben den Arbeitnehmern eine zwingende Lohnerhöhung inklusive Teuerungsausgleich von gesamthaft 1,0 Prozent auf den Tariflöhnen zu gewähren. Sie wird als Frankenbetrag in der jeweiligen Lohnkategorie in Art. 3 Abs. 5 Bst. b) des Lohnregulatives ausgewiesen.
- 4 Mit den unten stehenden Teuerungszulagen ist die Teuerung bis zum Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 106.4 Punkten (Ende September 2007) ausgeglichen.

5 Ab 1. Januar 2008 müssen mindestens folgende Tariflöhne angewandt werden:

a) für den SBKV

a) <b>Produktionspersonal</b> (Bäcker, Bäcker-Konditor, Konditor-Confiseur)	ab 1. BJ <sup>1</sup>	ab 1. BJ <sup>1</sup> bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb	ab 2. BJ <sup>1</sup>	ab 3. BJ <sup>1</sup>	ab 4. BJ <sup>1</sup>	ab 5. BJ <sup>1</sup>
	3461 – 3588	3500 – 3640	3572 – 3691	3774 – 3897	3994 – 4194	4409 – 4526
Teuerungszulage 0,7 %	24	24	25	26	28	31
Fixe Realloohnerhöhung	30	30	30	30	30	30
<i>Total Lohnerhöhung</i>	<i>54</i>	<i>54</i>	<i>55</i>	<i>56</i>	<i>58</i>	<i>61</i>
<b>Neue Tariflöhne ab 01.01.08</b>	<b>3515 – 3642</b>	<b>3554 – 3694</b>	<b>3627 – 3746</b>	<b>3830 – 3953</b>	<b>4052 – 4252</b>	<b>4470 – 4587</b>
b) <b>Produktionspersonal mit besonderer Verantwortung</b>	4971 – 5141					
Teuerungszulage 0,7 %	35					
Fixe Realloohnerhöhung	30					
<i>Total Lohnerhöhung</i>	<i>65</i>					
<b>Neue Tariflöhne ab 01.01.08</b>	<b>5036 – 5206</b>					
c) <b>Produktionspersonal mit höherer Fachprüfung</b> (Meisterdiplom) sowie mit <b>besonderer Verantwortung</b>	5246 – 5455					
Teuerungszulage 0,7 %	37					
Fixe Realloohnerhöhung	30					
<i>Total Lohnerhöhung</i>	<i>67</i>					
<b>Neue Tariflöhne ab 01.01.08</b>	<b>5313 – 5522</b>					

b) für den SKCV

a) <b>Produktionspersonal</b> (Bäcker, Bäcker-Konditor, Konditor-Confiseur)	ab 1. BJ <sup>1</sup>	ab 1. BJ <sup>1</sup> bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb	ab 2. BJ <sup>1</sup>	ab 3. BJ <sup>1</sup>	ab 4. BJ <sup>1</sup>	ab 5. BJ <sup>1</sup>
	3461 – 3588	3500 – 3640	3572 – 3691	3774 – 3897	3994 – 4194	4409 – 4526
Teuerungszulage 1 %	35	35	36	38	40	44
<b>Neue Tariflöhne ab 01.01.08</b>	<b>3496 – 3623</b>	<b>3535 – 3675</b>	<b>3608 – 3727</b>	<b>3812 – 3935</b>	<b>4034 – 4234</b>	<b>4453 – 4570</b>
b) <b>Produktionspersonal mit besonderer Verantwortung</b>	4971 – 5141					
Teuerungszulage 1 %	50					
<b>Neue Tariflöhne ab 01.01.08</b>	<b>5021 – 5191</b>					
c) <b>Produktionspersonal mit höherer Fachprüfung</b> (Meisterdiplom) sowie mit <b>besonderer Verantwortung</b>	5246 – 5455					
Teuerungszulage 1 %	52					
<b>Neue Tariflöhne ab 01.01.08</b>	<b>5298 – 5507</b>					

Definition selbständige Berufsleute gemäss Art. 3

Der selbständige Bäcker, Bäcker-Konditor und Konditor-Confiseur muss sämtliche in der Backstube vorkommenden Arbeiten ohne Anleitung und Anweisung des Arbeitgebers ausführen können. Er ist dem Arbeitgeber für die von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Er muss nötigenfalls Vertretungen vornehmen können (andere Berufsleute und unmittelbare Vorgesetzte).

Definition besondere Verantwortung gemäss Art. 3

Regelmässiges Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er muss aktiv bei der Lehrlingsausbildung tätig sein sowie Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren, überwachen und mit EDV umgehen können. Zudem gehört die Vertretung des Arbeitgebers während dessen Abwesenheit zu seinen Aufgaben.

<sup>1</sup> BJ steht für Berufsjahre: Berufsjahre im Sinne des vorliegenden Lohnregulativs beginnen, sobald die Voraussetzungen für den Tariflohn (inkl. allenfalls vorausgesetzte Beschäftigungsdauer oder Praxis) gegeben sind.

#### Art. 4 Durchführung der Lohnanpassung

- 1 Es ist zuerst zu bestimmen, in welcher Lohnkategorie der Arbeitnehmer am 31. Dezember 2007 ist.
- 2 Anschliessend sind in der Tabelle der Tariflöhne (Art. 3 Abs. 5 des Lohnregulatives) der Teuerungsausgleich und die Realloohnerhöhung (SBKV) respektive die Realloohnerhöhung inklusive Teuerungsausgleich (SKCV) als Frankenbetrag für diese Lohnkategorie zu ermitteln.
- 3 Der im Dezember 2007 ausbezahlte, vertraglich vereinbarte Lohn ist ab 1. Januar 2008 um den Frankenbetrag gemäss Tabelle (Zeile „*Total Lohnerhöhung*“) in Art. 3 Abs. 5 des Lohnregulatives zu erhöhen.
- 4 Erreicht der vertraglich vereinbarte Lohn nach Gewährung der Lohnerhöhung den für den betreffenden Arbeitnehmer massgebenden neuen Tariflohn nicht, so ist er ab 1. Januar 2008 entsprechend zu erhöhen.

#### Art. 5 Besondere Bestimmungen

- 1 Arbeitnehmer, die die Stelle bis am 31. Oktober 2007 angetreten haben, haben Anspruch auf die nächstfolgende Lohnanpassung. Bei Stellenantritt ab 1. November 2007 besteht jedoch kein Anspruch auf eine Lohnerhöhung.
- 2 Erreicht jedoch der vertraglich vereinbarte Lohn des Arbeitnehmers den für ihn massgebenden neuen Tariflohn nicht, so ist er ab 1. Januar 2008 entsprechend zu erhöhen.
- 3 Die seit 1. Februar 2007 ausdrücklich und nachweisbar schriftlich als Teuerungszulage ausgerichteten Lohnerhöhungen sind voll anrechenbar.

#### Art. 6 Rechenbeispiel

Ein gelernter Bäcker, Bäcker-Konditor oder Konditor-Confiseur ist am 31. Dezember 2007 im 4. Berufsjahr (Lohnkategorie von CHF 3'994.00 bis CHF 4'194.00). Sein vertraglich vereinbarter Lohn beträgt CHF 4'140.00.

Dieser Arbeitnehmer hat in einem SBKV-Mitgliedbetrieb Anspruch auf eine Lohnerhöhung von CHF 58.00 (Teuerung von CHF 28.00 und Realloohnerhöhung von CHF 30.00). Dieser Betrag ist zum vertraglich vereinbarten Lohn von CHF 4'140.00 zu addieren. Der Lohn beträgt somit ab dem 1. Januar 2008 neu CHF 4'198.00 (CHF 4'140.00 + CHF 58.00). Sollte per 1. Januar 2008 gleichzeitig der Wechsel ins 5. Berufsjahr stattfinden, so ist der vereinbarte Lohn mindestens auf den Tariflohn von CHF 4'470.00 zu erhöhen.

Dieser Arbeitnehmer hat in einem SKCV-Mitgliedbetrieb Anspruch auf eine Lohnerhöhung von CHF 40.00 (Teuerung und Realloohnerhöhung). Dieser Betrag ist zum vertraglich vereinbarten Lohn von CHF 4'140.00 zu addieren. Der Lohn beträgt somit ab dem 1. Januar 2008 neu CHF 4'180.00 (CHF 4'140.00 + CHF 40.00). Sollte per 1. Januar 2008 gleichzeitig der Wechsel ins 5. Berufsjahr stattfinden, so ist der vereinbarte Lohn mindestens auf den Tariflohn von CHF 4'453.00 zu erhöhen.

#### Art. 7 Einzelarbeitsvertragliche Lohnerhöhungen

Gemäss Art. 36 Abs. 2 GAV sind die Tariflöhne je nach Leistung, Verhalten, Verantwortung und Dienstjahren im gleichen Betrieb zu erhöhen. Ebenso sind ein Teuerungsausgleich jener Lohnbestandteile, die den Tariflohn übersteigen, vorzunehmen sowie allfällige weitere, leistungsbezogene Reallohnanpassungen einzelarbeitsvertraglich zu regeln.

#### Art. 8 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50

## Art. 9 Lohnzuschlag 25 % für Nachtarbeit

Der Arbeitnehmer hat für die vor 4 Uhr geleistete Arbeit Anspruch auf einen Zuschlag von 25 % des vertraglich vereinbarten Lohnes je Stunde (Art. 39a Abs. 1 GAV). Der Zuschlag kommt zum vertraglich vereinbarten Lohn hinzu und ist in der Lohnabrechnung besonders aufzuführen (Art. 39a Abs. 2 GAV). Dieser Lohnzuschlag wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der arbeitsgesetzlichen Ausgleichsruhezeit für Nachtarbeit ab dem 1. August 2003 von bisher 30 % auf 25 % reduziert.

Genehmigt durch die Arbeitnehmerverbände SBKPV, Syna und Unia

Genehmigt durch die Arbeitgeberverbände SBKV und SKCV

Bern, Dezember 2007



### **Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband SBKV**

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 388 14 14, Fax 031 388 14 24  
sbkv@swissbaker.ch, www.swissbaker.ch



### **Schweizerischer Bäckerei- und Konditorei-Personalverband SBKPV**

Forchstrasse 84, Postfach 1174, 8032 Zürich  
Tel. 044 389 22 55, Fax 044 389 22 50  
sbkpv@bluewin.ch, www.sbkpv.ch



### **Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband SKCV**

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 388 14 22, Fax 031 388 14 24  
skcv@confiseure.ch, www.swissconfiseure.ch



### **Syna**

Zentralsekretariat, Josefstrasse 59, Postfach, 8031 Zürich  
Tel. 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72  
info@syna.ch, www.syna.ch



### **Unia**

Zentralsekretariat, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15  
Tel. 031 350 23 90, Fax 031 350 22 22  
info@unia.ch, www.unia.ch